

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Art. 200 Abs. 3 (neu)

³ Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am in Kraft.